



# DATENSCHUTZREGLEMENT

---

VERSION 01.01.2003

Listen Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Empfänger,</li> <li>b) die Auswahlkriterien,</li> <li>c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.</li> <li>d) das Datum der Bekanntgabe</li> </ul> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
Sperrung	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
aus der Einwohnerkontrolle	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
aus anderen Datensammlungen	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</li> <li>b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;</li> <li>c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</li> <li>d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft</p>

Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

**Art. 6**

Der/die Gemeindegemeinschafter/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzel-  
auskünfte  
aus der Einwohner-  
kontrolle

**Art. 7**

<sup>1</sup> Bei Einzel- auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

<sup>2</sup> Für Einzel- auskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

<sup>3</sup> Einzel- auskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der/die Gemeindegemeinschafter/in.

Information auf  
Anfrage,  
Zuständigkeit

**Art. 8**

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindegemeinschafter/in zuständig.

Aufsichtsstelle  
Datenschutz

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren	<b>Art. 10</b>
a) Register der Datensammlung	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>
	<sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
	<sup>2</sup> Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:
	a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
	b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.
	<sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.
	<sup>4</sup> Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 12</b>
	<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
	<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
	<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 13</b>
	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

## NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Stooss

sig. C. Aeschlimann

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2002 bis 13. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindesaal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 14. November 2001 bekannt. Innerhalb der Auflagefrist sind **keine Einsprachen** eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin: sig. C. Aeschlimann